

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 30. August 1962

68. Stück

- 264.** Verordnung: Prüfung für Militärkapellmeister.
- 265.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.
- 266.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Bodenreform, soweit sie sich auf forstwirtschaftliche Grundstücke bezieht.

264. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 9. Juli 1962 über die Prüfung für Militärkapellmeister.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Musikoffiziere“ vorgeschriebene „Prüfung für Militärkapellmeister“ ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung hat in der Vorlage einer eigenhändig für großes Blasorchester instrumentierten Ouverture oder eines anderen, dem Umfang einer Ouverture entsprechenden Musikstückes nach freier Wahl sowie im Aufsetzen eines vierstimmigen Chorales mit Schlüsseln zu bestehen.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und Wehrrechtes sowie Aufbau und Organisation des Bundesheeres.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Heeresangehörigen.

3. Die für den Dienst des Militärkapellmeisters erforderlichen militärischen Dienstvorschriften.

4. Grundzüge der Taktik und der Versorgung sowie Geländekunde, Kartenkunde und Meldewesen.

5. Harmonielehre.

6. Formenlehre.

7. Instrumentenkunde.

8. Musikgeschichte, unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Militärmusik.

(4) Die praktische Prüfung hat das Dirigieren eines Streich- und Blasorchesters zu umfassen.

§ 2. Angehörige des österreichischen Bundesheeres sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Musikoffiziere“ der Heeres-Dienstzweigeverordnung erfüllen.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für Militärkapellmeister ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Prüfung für Militärkapellmeister und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen Musikoffiziere, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission

müssen Berufsoffiziere oder rechtskundige Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung sein.

(3) Der Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus drei Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind, zu bestehen. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig, der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 3 und 4 genannten Gegenstände Offizier des Generalstabdienstes und der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 5 bis 8 genannten Gegenstände Musikoffizier sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege beim Bundesministerium für Landesverteidigung schriftlich zu beantragen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Antrag an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Dem Antrag sind ein Auszug aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers zu entnehmen ist, sowie eine Mitteilung über das Ergebnis der letzten Gesamtbeurteilung anzuschließen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und auch den Prüfungstag festzusetzen.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungskommissär, der für die im § 1 Abs. 3 Z. 5 bis 8 genannten Prüfungsgegenstände bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeiten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie den als Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 5 bis 8 genannten Gegenstände bestellten Musikoffizier festzustellen. Wurde aus dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie den als Prüfungskommissär bestellten Musikoffizier festzustellen. Die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 2 hat auch hier zu gelten.

(4) Bei der mündlichen Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokolle festzuhalten ist, sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(5) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 7. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Musikoffiziere“ nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

Schleinzer

265. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. August 1962 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1962 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde St. Anna am Aigen, politischer Bezirk Feldbach, sowie der Gemeinden Hirschegg Rein, politischer Bezirk Voitsberg, und St. Georgen ob Judenburg, politischer Bezirk Judenburg, auf die das Gemeinde-

bedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

266. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. August 1962, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Bodenreform, soweit sie sich auf forstwirtschaftliche Grundstücke bezieht.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 15. Juni 1962, K II-1/62-23, zusammengefaßt hat:

„Maßnahmen der Bodenreform fallen auch dann unter die Kompetenzbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG., wenn sie sich auf forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen.“

Gorbach



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.